

**Ordnung für das Weiterbildungsprogramm Deutsche und internationale Schiedsgerichtsbarkeit / German & International Arbitration an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. vom 21.01.2009 in der Fassung vom 09.12.2009**

**GLIEDERUNG**

**I. Allgemeines**

- § 1 Rechtsgrundlage und Inhalt
- § 2 Ziel des Weiterbildungsprogramms

**II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Weiterbildungsprogramms**

- § 3 Zulassung zum Weiterbildungsprogramm
- § 4 Beginn, Zeitpunkt, Umfang und Inhalt des Weiterbildungsprogramms

**III. Abschlussprüfung und Abschlusszeugnis**

- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 7 Zeitpunkt, Form und Umfang der Abschlussprüfung
- § 8 Prüferinnen und Prüfer; Bewertung der Prüfungsleistung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistung
- § 11 Abschlusszeugnis, Bescheid bei endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Widerspruch

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 12 Anwendung der Entgeltordnung
- § 13 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Rechtsgrundlage und Inhalt**

(1) Die Ordnung beruht auf § 21 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz i.d.F.v. 05.11.2007 (GVBl. I, 2007, S. 710ff.).

(2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Weiterbildungsprogramms und die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusszeugnisses.

(3) Das Weiterbildungsprogramm umfasst die folgenden Gegenstände:

1. Key elements of international commercial arbitration

(Grundzüge der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Handels- und Wirtschaftssachen)

2. Drafting of arbitration agreements

(Entwurf von Schiedsvereinbarungen)

3. Applicable procedural and substantive law(s)

(Anwendbares Verfahrensrecht und materielles Recht)

4. Commencement of the arbitration

(Einleitung des Schiedsverfahrens)

5. Establishment of the arbitration tribunal

(Einsetzung des Schiedsgerichts)

6. Powers and duties of the arbitral tribunal

(Kompetenzen und Pflichten des Schiedsgerichts)

7. Conduct of the arbitral procedure and hearings

(Durchführung des Schiedsverfahrens und der Schiedsverhandlungen)

8. The role of national courts before and during arbitral proceedings

(Rolle der nationalen Gerichte vor und während des Schiedsverfahrens)

9. The arbitral award, its challenge and its enforcement

(Der Schiedsspruch, seine Anfechtung und Durchsetzung)

## **§ 2**

### **Ziel des Weiterbildungsprogramms**

Das Weiterbildungsprogramm behandelt die zentralen Fragen der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf den Gebieten des Handels- und Wirtschaftsrechts. Die theoretischen und praktischen Schwerpunkte liegen in gleichem Maße auf den common law- wie auf den civil law-Systemen. Durch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsprogramms vertiefen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Kenntnisse auf diesen Gebieten.

## **II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Weiterbildungsprogramms**

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Weiterbildungsprogramm**

(1) Es werden mindestens 10 und höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen. Der Anteil der grundständig Studierenden soll die Hälfte nicht überschreiten.

(2) Voraussetzungen der Zulassung sind:

1. bei Volljuristinnen und Volljuristen (Assessorinnen und Assessoren) die bestandene Zweite Juristische Staatsprüfung. Diese sollte mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ (9,00 Punkte) bestanden sein. Für mindestens drei Jahre nachgewiesene juristische Berufstätigkeit oder für einen im englischsprachigen Ausland erworbenen juristischen Aufbaustudiengang werden drei Punkte angerechnet.

2. bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die bestandene Erste Juristische Staatsprüfung oder Erste Prüfung. Diese sollte mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ (9,00 Punkte) bestanden sein. Für einen im englischsprachigen Ausland erworbenen juristischen Aufbaustudiengang werden 3 Punkte angerechnet.

3. bei Studierenden der Rechtswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität der Nachweis über praktische Studienzeiten gem. § 19, der Leistungsnachweis in den Grundlagen des Rechts gem. § 20 und die

Fortgeschrittenenscheine gem. § 22 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, wobei der Fortgeschrittenenschein im Zivilrecht mindestens die Note „Befriedigend“ (9,00 Punkte) aufweisen sollte.

4. bei Studierenden der Rechtswissenschaft anderer Universitäten der Nachweis vergleichbarer Studienleistungen, wobei auch hier der Fortgeschrittenenschein im Zivilrecht die Note „Befriedigend“ (9,00 Punkte) aufweisen sollte.

5. Studierende, Juristinnen und Juristen, Assessorinnen und Assessoren oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vergleichbare Leistungen an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule oder an einer Anwaltskammer (EU-Staatsangehörige und andere) erbracht haben, können die erforderliche Punktzahl auch mit dem Notendurchschnitt aus den in Ziffer 1 bis 4 genannten Leistungen und gleichwertigen Leistungen erbringen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (im Folgenden: die Dekanin oder der Dekan).

(3) Weitere Voraussetzung ist in allen Fällen der Nachweis gehobener Kenntnisse der englischen Sprache und von Grundkenntnissen der englischsprachigen Rechtsterminologie. Der Nachweis kann durch einen Leistungsnachweis mit mindestens der Note „Befriedigend“ (9,00 Punkte) in englischsprachiger Rechtsterminologie nachgewiesen werden. Zur Feststellung dieser Kenntnisse kann das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch führen.

(4) Übersteigen die Bewerbungen die Zahl von 30, so ist unter ihnen von der Dekanin oder dem Dekan auszuwählen. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe folgender Kriterien: Note der Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. der Ersten Prüfung, Note der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, Abschlussnote des ausländischen rechtswissenschaftlichen Aufbaustudiengangs, Noten der im rechtswissenschaftlichen Studium erbrachten Leistungsnachweise.

(5) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Sie oder er entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Zulassung.

#### **§ 4**

##### **Beginn, Zeitpunkt, Umfang und Inhalt des Weiterbildungsprogramms**

(1) Das Weiterbildungsprogramm findet jeweils im Sommersemester im Umfang einer zweistündigen wöchentlichen Lehrveranstaltung statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden von namhaften Schiedsgerichtspraktikerinnen und -praktikern in Kooperation mit Universitätsprofessorinnen und -professoren der Johann Wolfgang Goethe-Universität in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Über die Erteilung entsprechender Lehraufträge entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

(3) Die Unterrichtsmaterialien bestehen aus einer Zusammenstellung englisch- und/oder deutschsprachiger Texte zur Theorie und Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit einschließlich Beiträgen der Lehrbeauftragten. Textdateien und zu erörternde Fragen werden per E-Mail an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt und/oder in Papierform übergeben. Es wird erwartet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der entsprechenden Vorlesung die Texte gelesen und die Fragen durchdacht haben.

(4) Die Gegenstände des Weiterbildungsprogramms ergeben sich aus § 1 Abs. 3 dieser Ordnung.

### **III. Abschlussprüfung und Abschlusszeugnis**

#### **§ 5 Abschlussprüfung**

Das Weiterbildungsprogramm schließt mit einer Abschlussprüfung ab. In der Abschlussprüfung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie die in § 1 Abs. 3 genannten zentralen Fragen der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf den Gebieten des Handels- und Wirtschaftsrechts verstanden und durchdrungen haben.

#### **§ 6 Zulassung zur Abschlussprüfung**

Zur Abschlussprüfung wird durch die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Fachbereichszentrums für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft (im Folgenden: die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor) zugelassen, wer regelmäßig an den Veranstaltungen des Weiterbildungsprogramms teilgenommen hat. Als regelmäßige Teilnahme gilt die aktive Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsprogramms. Die aktive Teilnahme setzt mündliche Beiträge voraus. Bei hinreichender Entschuldigung der Anwesenheit unter Vorlage entsprechender Nachweise kann die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. In Zweifelsfällen entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor auf Antrag.

#### **§ 7 Zeitpunkt, Form und Umfang der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des Weiterbildungsprogramms statt und besteht aus einer Klausur oder einer Hausarbeit.

Die Form der Abschlussprüfung und der genaue Prüfungstermin für die Anfertigung der Klausur beziehungsweise der Aus- und Abgabetermin für die Hausarbeit werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor spätestens vier Wochen vor der Abschlussprüfung festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich bekannt gegeben. Der Ausgabe- und Abgabetermin werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Fachbereichszentrums für Schlüsselqualifikationen dokumentiert.

(2) Der Inhalt der Klausur beziehungsweise das Thema der Hausarbeit wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor in Absprache mit den Lehrbeauftragten des Weiterbildungsprogramms nach Maßgabe der in § 1 Abs. 3 genannten Gegenstände bestimmt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt zwei Stunden, die der Hausarbeit vier Wochen. Die Hausarbeit soll einen Umfang von mindestens 20 Seiten haben. Die Hausarbeit ist schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben.

#### **§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsberechtigt sind die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und die Lehrbeauftragten des Weiterbildungsprogramms.

(2) Die Klausuren und Hausarbeiten werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit den Lehrbeauftragten mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Wird kein Einvernehmen über die Bewertung erreicht, entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor über die Bewertung der Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel

innerhalb von vier Wochen nach Anfertigung der Klausur beziehungsweise Abgabe der Hausarbeit bekannt gegeben.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung**

(1) Eine Klausur oder eine Hausarbeit gilt als „Nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Hausarbeit nicht zum vorgegebenen Abgabetermin abgegeben wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Grundes obliegt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor. Wird der Grund anerkannt, bestimmt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 die Form, in der die Prüfungsleistung zu erbringen ist und setzt für die Erbringung der Prüfungsleistung einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als „Nicht bestanden“. Die Entscheidung hierüber trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Stellt sich erst nach Erteilung des Abschlusszeugnisses heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorlagen, so ist das Abschlusszeugnis zurückzunehmen. Hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

### **§ 10 Wiederholung der Prüfungsleistung**

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen. Soll auch die Wiederholungsprüfung als „Nicht bestanden“ bewertet werden, so ist ein schriftliches Votum von zwei Prüfungsberechtigten erforderlich.

(2) Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich bei der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs der Prüfung zu stellen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bestimmt nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 die Form, in der die Prüfungsleistung zu erbringen ist und setzt für die Wiederholung der Prüfungsleistung einen neuen Prüfungstermin fest. Die Wiederholung der Abschlussprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs der Prüfung erfolgen. Wird der Wiederholungstermin versäumt und hat die Kandidatin oder der Kandidat dies zu vertreten, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

### **§ 11 Abschlusszeugnis, Bescheid bei endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Widerspruch**

(1) Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer am Weiterbildungsprogramm unverzüglich ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält den Titel des Weiterbildungsprogramms, eine

kurze Bezeichnung der behandelten Gegenstände nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung und einen Hinweis auf die erfolgreiche schriftliche Abschlussprüfung. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Abschlusszeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

(4) Gegen belastende Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist Widerspruch möglich. Dieser ist, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden ist, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor einzulegen. Hilft diese oder dieser dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 Anwendung der Entgeltordnung**

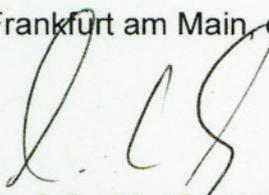
Für das Weiterbildungsprogramm "Deutsche und internationale Schiedsgerichtsbarkeit / German & International Arbitration" werden insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben. Sie sind vom Präsidium in einer Entgeltordnung vom 29.09.2009 festgelegt.

##### **§ 13**

##### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 16. März 2010



Prof. Dr. Manfred Wandt  
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft